

Beschäftigungsduldung

Rechtsgrundlage: § 60d AufenthG
(diese Regelung gilt bis 31.12.2023)

Checkliste Voraussetzungen:

- Besitz einer Duldung** nach § 60a AufenthG seit mind. zwölf Monaten
- Sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung** seit mind. 18 Monaten im Umfang von mind. 35 Stunden (bei Alleinerziehenden 20 Stunden) pro Woche
- Lebensunterhaltssicherung** in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung durch Beschäftigung und auch in Zukunft
- kann nur bei **Einreise bis 01.08.2018 in die BRD beantragt werden**
- Identität geklärt, auch bei Ehegatt*in/Lebenspartner*in** (bei Einreise vor dem 31.12.16: bis Antragsstellung, bei Einreise zw. dem 01.01.17 und dem 31.12.19: bis zum 30.06.20 und bei Einreise nach dem 01.01.20: bis sechs Monate nach der Einreise) oder alle erforderlichen Maßnahmen für die Identitätsklärung wurden ergriffen
- Mündliche Deutschkenntnisse A2 Niveau**
- Ggf. erfolgreich abgeschlossener Integrationskurs** (auch bei Ehegatt*in/Lebenspartner*in)
- Schulbesuch der mit den Antragstellenden zusammenlebenden minderjährigen Kinder**
- Keine bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen bei der/dem Antragstellenden, Ehegatt*in/Lebenspartner*in und Kindern**

Die Beschäftigungsduldung ist i. d. R. für 30 Monate gültig. Endet das Beschäftigungsverhältnis, sind Arbeitgebende und Arbeitnehmende dazu verpflichtet, dies unverzüglich innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich/elektronisch mitzuteilen. Wer 30 Monate eine Beschäftigungsduldung hat, soll anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG erhalten, wenn die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Durch Arbeit und Ausbildung zum Bleiberecht

Es gibt verschiedene Gründe, warum Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, nicht ausreisen können oder wollen. Viele leben deshalb über Monate oder Jahre mit einer Duldung. Daraus resultieren prekäre und unsichere Lebensverhältnisse.

Wer jedoch arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren darf, hat unter verschiedenen Voraussetzungen die Möglichkeit, einen zunächst befristeten Aufenthaltstitel zu erhalten und sich damit eine Bleibeperspektive zu schaffen.

Dieser Flyer informiert über fünf Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung. Informationen zur Ausbildungsduldung erhalten Sie in dem BAVF-Flyer „Bleiberecht durch die Ausbildungsduldung in Bayern“.

Wenn alle Bleiberechtswege erfolglos versucht wurden, könnte noch die Härtefallkommission oder eine Petition helfen. Sofern keine Möglichkeit besteht, ein Bleiberecht zu erhalten, kann die Möglichkeit eines freiwilligen Aus- und Wiedereinreiseverfahrens geprüft werden.

Dieser Flyer ersetzt keine professionelle Beratung. Jeder Einzelfall ist anders. Für detailliertere Informationen, Formulierungshilfen oder Fallbegleitung wenden Sie sich bitte an unser Team vom Projekt BAVF II:

Tel. +49 (0)821 90799 38
bleiberecht@tuerantuer.de
<https://www.bavf.de>



Stand: Dezember 2020

Das Projekt BAVF II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Europäische
Union

Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.



Bleibeperspektiven durch Arbeit und Ausbildung in Bayern

für Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG



Chancen erkennen

Perspektiven schaffen

Selbstbestimmung ermöglichen

Arbeitsmarkt stärken

Koordination:

Tür an Tür

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Rechtsgrundlage: § 19d Abs. 1 AufenthG

Checkliste Voraussetzungen:

- Besitz einer Duldung** nach § 60a AufenthG
- Qualifikaton:**
 - qualifizierte Berufsausbildung oder Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen oder
 - seit zwei Jahren in Beschäftigung mit anerkanntem dt. Hochschulabschluss oder vergleichbarem ausländischen Hochschulabschluss oder
 - seit drei Jahren als Fachkraft in Beschäftigung und seit mind. einem Jahr weitgehende Sicherung des Lebensunterhalts
- Ausreichender Wohnraum**
- Deutschkenntnisse B1 Niveau**
- Keine vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände**
- Abschiebung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert**
- Keine strafrechtlichen Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen**
- Erfüllung der Passpflicht (i. d. R.)**

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Rechtsgrundlage: § 25a Abs. 1 AufenthG

Checkliste Voraussetzungen:

- Besitz einer Duldung** nach § 60a AufenthG
- Seit mindestens vier Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltserlaubnis in Deutschland**
- Seit mindestens vier Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines deutschen Schul- oder Ausbildungsabschlusses**
(Durch Besuch einer zweijährigen Berufsintegrationsklasse (BIK) kann ein Schulabschluss erworben werden.)
- Antrag muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden**
- Erfüllung der Passpflicht**
(davon kann ggf. abgesehen werden)
- Positive Integrationsprognose**
*(keine Straftaten, keine Täuschung der Behörden, gute Sprachkenntnisse in Deutsch, Sicherung des Lebensunterhalts, Fürsprache durch Arbeitgeber*innen oder Lehrkräfte, bei Bedarf kann die Ausländerbehörde eine Stellungnahme der Schule einholen)*

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Rechtsgrundlage: § 25b AufenthG

Checkliste Voraussetzungen:

- Besitz einer Duldung** nach § 60a AufenthG
- Seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland**
(Wenn ein minderjähriges Kind in der Familie lebt, ist ein Voraufenthalt von mindestens sechs Jahren ausreichend.)
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert durch Erwerbstätigkeit oder es ist zu erwarten, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist**
- Deutschkenntnisse A2 Niveau**
- Erfüllung der Passpflicht**
(davon kann ggf. abgesehen werden)
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung**
- Zusätzliche Integrationsleistungen können hilfreich sein**

Aufenthalt aus humanitären Gründen

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 5 AufenthG

Checkliste Voraussetzungen:

- Besitz einer Duldung** nach § 60a AufenthG seit 18 Mon.
(ggf. auch bei kürzerem Aufenthalt möglich)
- Ausreise ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich**

- Kein eigenes Verschulden an den Ausreisehindernissen** *(eigenes Verschulden wäre bspw. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung)*
- Keine Täuschung über die Identität**
- Lebensunterhalt muss vollständig gesichert sein** *(davon kann ggf. abgesehen werden)*
- Erfüllung der Passpflicht** *(davon kann ggf. abgesehen werden)*